



Pflegestufe II – Schwerpflegebedürftigkeit

Die "Schwerpflegebedürftigkeit" beginnt, wenn regelmäßig und auf Dauer täglich, durchschnittlich mindestens drei Stunden Hilfe geleistet werden muss und davon mindestens zwei Stunden auf die Grundpflege entfallen. Die grundpflegerische Hilfe muss täglich zu mindestens drei verschiedenen Zeiten nötig sein. Es muss mehrmals in der Woche hauswirtschaftliche Hilfe nötig sein.

Beispiel:

Ein Herr lebt im Haushalt mit seiner Ehefrau. Er benötigt Anleitung beim Waschen von Gesicht, Händen und Intimbereich. Teilweise und bei Bedarf vollständige Übernahme beim Waschen des übrigen Körpers, beim Kämmen, der Zahnpflege, Ankleiden. Morgens übernimmt das ein Pflegedienst. Das Essen von mundgerecht vorbereiteten Mahlzeiten klappt ohne Hilfe. Getränke müssen eingeschenkt und zum Trinken muss immer wieder aufgefordert werden. Abends übernimmt die Ehefrau teilweise Umziehen und Intimpflege. Es sind umfangreiche Hilfen beim Duschen und Haare waschen nötig. Die hauswirtschaftliche Versorgung wird durch die Ehefrau gewährleistet.

Hier sind meist die Voraussetzungen der Pflegestufe II erfüllt.

Bei Pflegestufe II wird

ab dem 1.7.2008

420 Euro Pflegegeld bzw.

980 Euro als Sachleistung

ausgezahlt.

Individuelle Beratung

Wir beraten am Telefon zu den pflegerischen Fragen der Einstufung in eine Pflegestufe.

Wir schreiben auf der Grundlage des MDK Gutachtens und Ihrer Informationen eine Stellungnahme entsprechend der "Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches" (BRi), die im Detail begründet, welche Pflegestufe unseres Erachtens angebracht wäre. Diese Stellungnahme können Sie zur Begründung eines Widerspruchs der Pflegekasse vorlegen.

www.pflegestufe.info

post@pflegestufe.info

Borbecker Platz 3

45355 Essen